

Per E-Mail versandt: finanzen@regierung.li

Vaduz, 30.07.2025

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 08.05.2025 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage möchten wir Folgendes ausführen:

Wir begrüssen die mit der Vorlage seitens der Regierung vorgeschlagene Anpassung in Art. 57a SAG. Damit wird nicht nur eine fehlerhafte Umsetzung von Artikel 44a BRRD (Vertrieb von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) korrigiert, sondern auch einem seitens der Banken und des Bankenverbandes ausdrücklich gegenüber der FMA geäusserten Anliegen entsprochen. Allerdings sollte das in Art. 57a verwendete Wording «...dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente...» zwingend und analog zur Überschrift des Artikels sowie im Sinne der Erläuterungen durch "nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" ersetzt werden. Wir erachten den Begriff «Instrumente» für irreführend, da er den Eindruck erweckt, dass hier nicht nur Verbindlichkeiten, sondern auch Eigenkapitalinstrumente gemeint sein könnten. Ferner bitten wir, in den Erläuterungen zu Art. 57a SAG zu erwähnen, dass sich die Umsetzung an derjenigen in Deutschland orientiert; die Mindeststückelung im Sinne des Kundenschutzes aber anstelle von Euro 25'000 in Liechtenstein CHF/Euro 50'000 betragen soll.

In Art. 101a SAG wird neu das Instrument des Massnahmenedikts eingeführt. Art. 101a orientiert sich dabei an der österreichischen Rezeptionsvorlage des öBaSAG. Gemäss Abs. 4 des SAG hat ein Einspruch gegen ein Massnahmenedikt keine aufschiebende Wirkung. Im Unterschied dazu sieht das öBaSAG in §118 vor, dass die Anordnung von Abwicklungsmassnahmen ebenfalls keine aufschiebende Wirkung haben, die Abwicklungsbehörde kann allerdings auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismässiger Nachteil verbunden wäre. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und sind die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Wir sind der Ansicht, dass diese Regelung aus der österreichischen Rezeptionsvorlage zum Schutz der Interessen der von den Abwicklungsmassnahmen Betroffenen ebenfalls ins liechtensteinische SAG übernommen werden sollten und bitten die Regierung den Abs. 4 entsprechend zu ergänzen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Ralph Bieri
Payments, Kredite und Bankprodukte



Simon Tribelhorn
Geschäftsführer